

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)  
[post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at)

**Mag. Susi Perauer**  
Sachbearbeiterin

[susi.perauer@bmf.gv.at](mailto:susi.perauer@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 501165  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at).

Geschäftszahl: BMF-111602/0004-GS/VB/2019

## **Begutachtungsverfahren**

### **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet und das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (BBU-Errichtungsgesetz – BBU-G)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 15. März 2019 unter der Geschäftszahl BMI-LR1330/0003-III/1/c/2019 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet und das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (BBU-Errichtungsgesetz – BBU-G), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 1 Abs. 3.:

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

*„Die Bundesagentur ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie ist abgabenrechtlich ~~wie eine~~ **als** Körperschaft des öffentlichen Rechts zu behandeln und verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke **im Sinne der §§ 34 ff der***

**Bundesabgabenordnung.** *Bei Auflösung der Bundesagentur oder bei Wegfall ~~des~~ mildtätigen Zweckes **der mildtätigen und gemeinnützigen Zwecke** fällt das verbleibende Vermögen an den Bund, der es für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 zu verwenden hat."*

Zu § 2 Abs. 1.:

Die Wortfolge „jeweils in Erfüllung eines mildtätigen und gemeinnützigen Zwecks“ reicht aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht, um die Gemeinnützigkeit der möglichen Betriebe gewerblicher Art zu begründen, welche ertragsteuerlich als selbständige Steuersubjekte gelten (§ 1 Abs. 2 Z 2 KStG 1988). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen davon ausgegangen wird, dass zumindest durch die Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Z 5 BBU-G ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) begründet werden könnte. Für die Gemeinnützigkeit von BgA müssen auch die anderen Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO erfüllt sein. Daher ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Agentur nach ihrer Errichtung eine Rechtsgrundlage für deren BgA (Geschäftsordnung, Statut oÄ) erlassen sollte, die den Anforderungen gemäß § 41 BAO entspricht.

Zu § 7 sowie der Überschrift.:

Es wird empfohlen, die Überschrift „Entgeltlichkeit der Leistungen“ durch „Kostenübernahme für Aufgaben“ zu ersetzen.

In § 7 Abs. 1 wird vorgeschlagen, die Wortfolge „erbringt ihre Leistungen an den Bund gegen Entgelt, dessen“ durch „erfüllt ihre Aufgaben für den Bund gegen Übernahme der Kosten, deren“ zu ersetzen.

In Folge wäre in § 7 Abs. 2 der Begriff „Entgeltspflicht“ durch „Kostenübernahmepflicht“ zu ersetzen (siehe in diesem Sinne auch § 3 Abs. 3 Z 2 und § 8 des Begutachtungsentwurfes).

Zu § 12 Abs. 5.:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen hätte der letzte Satz des beabsichtigten § 12 Abs. 5 ersatzlos zu entfallen. Der Vorhabensbericht stellt ein Gesamtdokument dar. Gemäß § 10 Abs. 2 3. Satz bestehen diesem gegenüber Vetorechte, wobei dem vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz bestellten Mitglied

des Aufsichtsrates ein teilweises und dem vom Bundesministeriums für Finanzen bestellten Mitglied des Aufsichtsrates ein umfassendes Vetorecht zukommt. Da die Kernelemente des Vorhabensberichts einen Finanz-, Kosten- und Personalplan darstellen und Finanzen, Kosten und Personal über den gesamten Tätigkeitsbereich der BBU als Einheit gesehen und verstanden werden müssen, weil sie, jedenfalls durch den gemeinsamen Overhead, jeweils miteinander über die laut Splitting vorgesehenen Teilbereiche verbunden sind, ist eine gesplittete Zustimmung des vom Bundesministeriums für Finanzen bestellten Mitglieds des Aufsichtsrates zu bloß einem Teilbereich des Vorhabensbericht nicht vorstellbar. Somit geht die vorgesehene Splitting-Bestimmung ins Leere. Auch ohne diese Bestimmung bleibt das im § 10 Abs. 2 3. Satz vorgesehene Vetorecht des vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz bestellten Mitglieds des Aufsichtsrates zu einem Teil des Vorhabensberichts uneingeschränkt erhalten.

#### Zu § 16.:

Für die Einrichtung des Amtes der Bundesagentur wäre die Beantragung eines entsprechenden Detailbudgets beim Bundesministerium für Finanzen notwendig. Da die Einrichtung des Detailbudgets unterjährig erfolgen soll, sind die Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 BHG 2013 zu berücksichtigen.

#### Zu den Erläuterungen.:

Hinsichtlich des Themenkreises „Entgeltlichkeit der Leistungen“ wird ebenfalls – wie zu § 7 des Begutachtungsentwurfes ausgeführt – eine entsprechende sprachliche Anpassung angeregt.

Betreffend „Wettbewerbsverzerrungen“ bzw. das Nicht-Vorliegen dieser wird in jenen Bereichen, in denen ausschließlich die BBU – aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung – die Aufgaben übernehmen darf, empfohlen, dies noch deutlicher zu akzentuieren.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

8. April 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt